

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I, Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und

aufgrund des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 15. Juli 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim ( Taunus ) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim ( Taunus )

beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 15. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5, Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle, wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Benutzung der Kühlzellen/Leichen- und Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle/Leichenhalle bis zu 6 Tagen         | 120,00 €  |
| für jeden weiteren Tag  | 25,00 €   |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle  |           |
| • Hauptfriedhof   | 210,00 €  |
| • andere Friedhöfe mit umschlossenen Hallen   | 157,00 €  |
| • Friedhöfe mit nicht umschlossenen Hallen  | 78,50 €   |
| • für die Benutzung des Abschiedsraums auf dem Hauptfriedhof zum Zwecke einer Trauerfeier | 40,00 €.“ |

#### 2. § 6, Bestattungsgebühren, wird wie folgt neu gefasst:

„Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Bestattung eines Verstorbenen ab 6 Jahren in einem |          |
| a) Reihengrab oder Rasenreihengrab                             | 735,00 € |
| b) Wahlgrab Erstbelegung                                       | 735,00 € |
| c) Wahlgrab Folgebelegung                                      | 765,00 € |
| d) Wahl tiefgrab Erstbelegung                                  | 794,00 € |
| e) Wahl tiefgrab Folgebelegung                                 | 675,00 € |
| (2) Für die Sargbestattung                                     |          |
| a) eines Verstorbenen unter 6 Jahren                           | 429,00 € |

- |  |           |
|--|-----------|
| b) einer Totgeburt                                 | 190,00 €  |
| (3) Für die Beisetzung von Urnen                   | 185,00 €  |
| (4) für die Beisetzung von Urnen in einem Baumgrab | 185,00 €“ |

#### 3. § 8, Umbettungen, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„1. Sargbestattungen:

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Erfolgt die Öffnung eines Grabes zum Zwecke einer Umbettung, werden folgende Gebühren erhoben:   |            |
| a) für ein Reihengrab einer Person ab 6 Jahren   | 1.100,00 € |
| b) für ein Reihengrab einer Person unter 6 Jahren (Kindergrab)   | 640,00 €   |
| c) für ein Wahl tiefgrab   | 1.190,00 € |
| d) für ein Wahlgrab je Stelle  | 1.145,00 € |
| (2) Für die Wiederbestattung im Rahmen einer Umbettung auf einem der unter Punkt 1 bis 6 auf Seite 1 der Gebührensatzung gem. § 6 aufgeführten Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) für ein Reihengrab einer Person ab 6 Jahren   | 735,00 €   |
| b) für ein Reihengrab einer Person unter 6 Jahren (Kindergrab)   | 429,00 €   |
| c) für ein Wahl tiefgrab   | 794,00 €   |
| d) für ein Wahlgrab je Stelle  | 765,00 €   |
| (3) Bei nachträglicher Herrichtung eines Grabes als Wahl tiefgrab beträgt die Gebühr   | 1.190,00 € |
| 2. Urnen   |            |
| a) für das Ausgraben einer Urne wird folgende Gebühr erhoben   | 185,00 €   |
| b) für die Wiederbeisetzung einer Urne wird folgende Gebühr erhoben  | 185,00 €   |

#### 4. § 9, Absätze 1 und 2, Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern, werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |              |
|---|--------------|
| a) Reihengrab/Rasenreihengrab für die Beisetzung Verstorbener ab 6 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.490,00 €   |
| b) Kindergrab für die Beisetzung Verstorbener unter 6 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)              | 990,00 €     |
| c) Wahlgrab für 1 Person (Nutzungszeit 25 Jahre)  | 3.330,00 €   |
| d) Wahlgrab für 2 Personen (Nutzungszeit 25 Jahre)  | 6.660,00 €   |
| – für jede weitere Stelle   | 3.330,00 € ▶ |

e) Wahltiefgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.630,00 €
f) Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.020,00 €
g) Urnengrab für anonyme Beisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.740,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	
für 1 Urne	1.800,00 €
für 2 Urnen	1.880,00 €
i) Baumgrab für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.070,00 €
j) Kammer in der Urnenstele auf dem Friedhof Münster (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.000,00 €

(2) Für je ein Jahr Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 17 Absätze 7 und 8, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 5 und § 23 Absatz 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab gem. Absatz 1 Buchstabe b)	50,00 €
b) Wahlgrab für 1 Person gem. Absatz 1 Buchstabe c)	130,00 €
c) Wahlgrab für 2 Personen gem. Absatz 1 Buchstabe d)	260,00 €
d) Wahltiefgrab gem. Absatz 1 Buchstabe e)	140,00 €
e) Urnengrab gem. Absatz 1 Buchstabe f)	130,00 €
f) Urnengemeinschaftsgrab gem. Abs. 1 Buchstabe h)	
für 1 Urne	120,00 €
für 2 Urnen	130,00 €
g) Urnenstele	130,00 €

**5. § 10, Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, wird wie folgt neu gefasst:**

„Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:

a) für stehende Grabmale	
– Reihen-, Kinder- oder Urnengrab	149,00 €
– Wahl- oder Wahltiefgrab für Erdbestattungen	184,00 €
b) für liegende Grabmale oder Abdeckplatten	60,00 €

In der Gebühr nach Buchstabe a) ist die regelmäßige Prüfung der Standsicherheit des Grabmals enthalten.“

**6. § 11 Abs. 1, Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten und Einbau von Grabsteinfundamenten, wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Auf dem Hauptfriedhof werden um die Grabstätten Bodenplatten verlegt. In neu angelegte Reihen-, Kauf-/

Wahl- und Tiefgräber werden zusätzliche Grabsteinfundamente eingebaut.

Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	395,00 €
b) Kindergrab	276,00 €
c) Wahlgrab für 1 Person	395,00 €
d) Wahlgrab für 2 Personen	
– bei der Erstbelegung	636,00 €
– bei jeder weiteren Sargbestattung	59,00 €
e) Wahltiefgrab	
– bei der Erstbelegung	395,00 €
– bei jeder weiteren Sargbestattung	59,00 €
f) Urnengrab	196,00 €

Falls weitere Grabstellen bei Wahl- oder Wahltiefgräbern erworben werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 220,00 € je Grabstelle.“

**7. § 12, Gebühren für Grababräumungen, wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Friedhofsverwaltung räumt nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabstätte ab.

Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten, Grabschmuck und Bepflanzung werden bei Ablauf des Nutzungsrechtes folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	210,00 €
b) Kindergrab	120,00 €
c) Wahlgrab – je Grabstelle	270,00 €
d) Wahltiefgrab	270,00 €
e) Urnengrab – je Grabstelle	180,00 €
f) Reihenuarnengrab	180,00 €

Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass das Grab vor dem 1. Januar 1991 erworben wurde und zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1996 keine Bestattung darin vorgenommen wurde.“

**Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.